

15. Wo ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes begründet, wenn aus der verlangten Aufhebung eines Vertrages verschiedene, an sich an verschiedenen Orten zu erfüllende Klagenansprüche geltend gemacht werden?

C.P.O. § 29.

I. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1902 i. S. Konkursmasse der Fabrik feuerfester und säurefester Produkte zu B. (Bell.) w. v. F. (Kl.).  
Rep. I. 321/01.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die beklagte Aktiengesellschaft, deren Sitz Ballendar im Bezirke des Landgerichtes zu Neuwied lag, war Inhaberin eines Patentes auf einen Kammerringofen mit Wassergasfeuerung und oberem Rauchabzug (Wirges Gaskammerofen). Der Kläger, der auf seinem zum Landgerichtsbezirke Liegnitz gehörigen Gute Gassenhof eine Dampfziegelei betrieb, hatte von der beklagten Aktiengesellschaft vertraglich das Recht

zur Ausführung und gewerbsmäßigen Benutzung eines solchen Ofens auf seinem Gute und die für Bau und Einrichtung erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen gegen ein Entgelt von 15000 *M* erworben. Auf das Entgelt war der Teilbetrag von 10000 *M* bezahlt. Der Ofen war anfangs 1900 gebaut worden. Zu diesem Baue hatte die beklagte Aktiengesellschaft 16 Stück Düsen (Röhren) und 16 Stück Lattenverschlüge geliefert. Der Ofen besaß aber nach Ansicht des Klägers nicht die von der beklagten Aktiengesellschaft zugesicherten Eigenschaften. Der Kläger wollte deshalb den Vertrag aufheben und beantragte mit der bei dem Landgerichte Liegnitz erhobenen Klage:

die beklagte Aktiengesellschaft zu verurteilen:

1. an ihn 10000 *M* samt 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Februar 1900 zu zahlen;
2. anzuerkennen, daß er weitere 5000 *M* für die Überlassung des Patentes nicht verschulde;
3. die gelieferten 16 Düsen und 16 Lattenverschlüge auf ihre Kosten zurückzunehmen;
4. ihm denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch Einrichtung des patentierten Kammerofensystems in seiner Fabrik entstanden sei;

Die beklagte Aktiengesellschaft erhob unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache, die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit. Beide Vorinstanzen verworfen diese Einrede. Nach Einlegung der Revision wurde das Verfahren durch den Konkurs der klagenden Aktiengesellschaft unterbrochen, demnächst aber in gehöriger Form aufgenommen. Das Rechtsmittel hat zur Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Landgerichtes Liegnitz geführt. Über die Zuständigkeitsfrage ergeben die

Gründe:

... „Dadurch, daß es sich jetzt, nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der beklagten Aktiengesellschaft, sachlich nur noch um die Feststellung der bestrittenen Konkursforderung handelt, wird für die Frage der Zuständigkeit nichts geändert. Die ausschließliche Zuständigkeitsbestimmung in Abs. 2 des § 146 R.O. bezieht sich nicht auf den Abs. 3 daselbst. Entscheidend ist nach wie vor, ob für die Klage, wie sie angestellt war, ein Gerichtsstand bei dem angegangenen Landgerichte gegeben war. Ihren allgemeinen Gerichtsstand hat die

beklagte Aktiengesellschaft bei diesem Gerichte nicht. Von den besonderen Gerichtsständen kann nur der in § 29 C.P.D. bestimmte Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Frage kommen. Das angefochtene Urteil hat diese Zuständigkeit angenommen. Es stützt seine Ansicht auf einen doppelten Grund. Zunächst führt es, unter Bezugnahme auf die Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 397 und Bd. 31 S. 383, aus, daß wenn auch die Aufhebung des Vertrages zwar in der Klageschrift begehrt, nicht aber in den Antrag aufgenommen sei, die Klage trotzdem als Aufhebungsklage anzusehen sei, und hält dafür, daß schon aus diesem Grunde die Anstellung der Klage im Gerichtsstande des Klägers zulässig gewesen sei. Sodann untersucht es die einzelnen Klaganträge und kommt dabei zu dem Ergebnisse, daß zwar für sich genommen, die Klaganträge 1 und 4 — Rückzahlung der 10000 *M* und Ersatz des Schadens — vor den Gerichtsstand der beklagten Aktiengesellschaft und nur die Klaganträge 2 und 3 — Feststellung der Nichtschuld für die rückständigen 5000 *M* und Rücknahme der Düsen und Lattenverschläge — vor den des Klägers gehört hätten, daß aber mit Rücksicht auf diese letztere Zuständigkeit, da es sich um eine tatsächliche Verbindung verschiedener Ansprüche handele, die zusammen geltend gemacht werden könnten, auch die Klagansprüche 1 und 4 in diesem Gerichtsstande hätten erhoben werden dürfen. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß für die Prüfung der Zuständigkeitsfrage im vorliegenden Falle die einzelnen Klaganträge zu berücksichtigen seien, so würde zwar der Entscheidung beizutreten sein, welche das Berufungsgericht über die Zuständigkeit für die einzelnen Klagansprüche getroffen hat. Die Annahme aber, daß trotz dieser verschiedenen Zuständigkeit im einzelnen doch für die tatsächlich verbundenen Ansprüche der Gerichtsstand des Klägers habe gewählt werden dürfen, würde, wie die Revision mit Recht betont hat, dem Bedenken ausgesetzt sein, daß vorliegend gerade diejenigen Klagansprüche, für welche die Zuständigkeit an sich nicht gegeben ist, die dem Werte nach wichtigsten sind. Ein Rechtsgrundsatz aber, daß vor dem für einen Klagantrag zuständigen Gerichte auch die damit tatsächlich verbundenen Klaganträge geltend gemacht werden könnten, besteht in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht. Auf diese Frage braucht indes nicht weiter eingegangen zu werden; denn der rechtlichen Gestaltung des Falles entspricht es überhaupt nicht, die einzelnen Klaganträge

zum Ausgangspunkte für die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage zu nehmen.

Zutreffender ist der Standpunkt, von dem das Berufungsgericht in erster Linie ausgeht, nämlich die Auffassung der Klage als eines Ganzen, aber er führt nicht zur Bejahung der Zuständigkeit, wie die Vorinstanz will, sondern zu deren Verneinung. Es entspricht der Substanz des Reichsgerichtes, wenn der Berufungsrichter annimmt, daß die Klage auf Aufhebung des Lizenzvertrages gerichtet sei, obgleich in den Klageanträgen dieses Begehren nicht ausdrücklich gestellt ist. Die Klageanträge setzen die Aufhebung voraus, sie sind Ausfluß des vom Kläger geltend gemachten redhibitorischen Anspruches in Bezug auf die Lizenzgewährung. Allein daraus würde sich zunächst nur ergeben, daß einer der Fälle vorliegt, für welche der § 29 C.P.O. den besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes vorsieht; darüber, wo dieser Gerichtsstand begründet sei, würde noch nichts entschieden sein. Zuständig ist nach § 29 das Gericht des Ortes, wo „die streitige Verpflichtung“ zu erfüllen ist. Der Kläger hat seinen Anspruch auf die Behauptung gestützt, daß die beklagte Aktiengesellschaft die im Lizenzvertrage übernommene Verpflichtung nicht gehörig erfüllt habe; nach seiner Angabe hat der Gegenstand des Lizenzvertrages, der von ihm den überlassenen Zeichnungen gemäß ausgeführte Gaskammerofen, auf dessen Konstruktion sich das Patent der Aktiengesellschaft bezieht, nicht die zugesagten Eigenschaften. Aus diesem Grunde fordert er nach dem im Tatbestande der ersten Instanz wiedergegebenen Inhalte der Klageschrift „Aufhebung des um das Patent geschlossenen Vertrages, Rückzahlung der bereits gezahlten Lizenzgebühr, Anerkennung, daß er den Restbetrag von 5000 *M* nicht verschulde, Wegnahme der gelieferten Materialien und Ersatz des entstandenen und entstehenden, seiner Höhe nach später festzustellenden Schadens, der in den Auslagen für Bauten und Einrichtungen bestehe, die zur Inbetriebsetzung des Systems notwendig gewesen, ferner in den Kosten der Entfernung dieser Einrichtungen zwecks Herstellung einer anderen Ofenkonstruktion und endlich in dem Geschäftsgewinne, der ihm dadurch entgangen sei, daß die Fabrikation von Verblendern, glasierten Falzziegeln und glasierten Verblendern nicht möglich gewesen sei“. Alle diese Folgen sind nur sekundärer Natur, im Grunde sind sie sämtlich darauf zurückzuführen, daß das von der beklagten Aktiengesellschaft geleistete mangel-

haft gewesen sei. Der Streit darüber ist der Grundstreit des Prozesses; die streitige Verpflichtung, um die es sich in erster Linie handelt, ist die vertragmäßige Verpflichtung der beklagten Aktiengesellschaft, deren gehörige Erfüllung bestritten ist. Daran ändert der Umstand nichts, daß die formellen Klaganträge nicht einmal auf die Aufhebung des Vertrages, sondern lediglich auf die besonderen Folgen gerichtet sind, welche aus der durch die mangelhafte Erfüllung bedingten Vertragsaufhebung abgeleitet werden. Der Zusammenhang bleibt trotzdem bestehen und ergibt, daß nach der Absicht des Klägers diese Folgen nicht in ihrer Vereinzelung sollen geltend gemacht werden, sondern in einheitlicher Verbindung mit dem zu grunde liegenden wesentlichen Streitpunkte, dessen bloße Ausflüsse sie sind. Aus dieser Einheitlichkeit folgt einerseits, daß man für die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nicht die einzelnen Klaganträge zu grunde legen darf, was nach dem früher Bemerkten teils zur Bejahung, teils zur Verneinung der Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes führen würde, andererseits, daß trotz der beschränkten Fassung der Klaganträge als die das zuständige Gericht bestimmende streitige Verpflichtung diejenige gelten muß, auf welche sich der Rechtsstreit in seiner Gesamtheit bezieht. Dieses ist nach dem Ausgeführten die Verpflichtung der beklagten Aktiengesellschaft zur Erfüllung des Lizenzvertrages. Entscheidend ist daher, wo diese Verpflichtung zu erfüllen war. Gegen die Ansicht des Landgerichtes, das hierfür der Ort des Vertragsabschlusses maßgebend sei, hat sich mit Recht bereits die Vorinstanz ausgesprochen. Eine besondere Vereinbarung über den Erfüllungsort ist nicht getroffen. Auch aus der Natur des Leistungsgegenstandes ist keine Entscheidung zu entnehmen. Es besteht daher kein Grund, den Erfüllungsort für die beklagte Aktiengesellschaft anderswohin, als an ihren im Bezirke des Landgerichtes Neuwied befindlichen Sitz zu verlegen (Art. 324 A.D.G.B.). Demnach muß, im Gegensatze zu der Ansicht der Vorinstanz, die Zuständigkeit des Landgerichtes Diegnitz für die erhobene Klage verneint werden.

Diese Auffassung steht nicht in Widerspruch mit der Auslegung, welche der § 29 E.B.D. in früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes gefunden hat. Die in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 393 flg., Bd. 31 S. 388 veröffentlichten Urteile des II. und VI. Civilsenates, die übrigens im Ergebnis auch dahin gelangen, daß der

Gerichtsstand des wegen mangelhafter Vertragserfüllung Belangten maßgebend sei, können nicht entgegengehalten werden; denn in beiden Fällen handelte es sich nur um die eine Folge der Vertragsaufhebung, die Rückforderung des gezahlten Kaufpreises, nicht wie hier um die Verbindung mehrerer verschiedenartiger, aber sekundärer Rechtsfolgen aus der einheitlichen Grundlage der mangelhaften Vertragserfüllung. Eine solche Verbindung lag auch nicht vor bei den a. a. O. Bd. 3 S. 413, Bd. 9 S. 351 und Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 434 unterschiedenen Fällen. Es war demnach auch nicht erforderlich, nach § 137 O.B.G. vorgängig die Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen.“ . . .